Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ce8efb32-974c-3d65-b168-9b015b19d38a

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 74 BGV C24 - Sprengsignale

(1) Abweichend von § 39 Abs. 2 dürfen die Sprengsignale durch Zurufe ersetzt werden.

(2) Die Sprengsignale müssen durch optische Warnzeichen so ergänzt werden, dass sie von jedem unter Tage tätigen Versicherten wahrgenommen werden können. Die optischen Warnzeichen müssen sich von anderen Warnzeichen deutlich unterscheiden.

(3) Die Bedeutung der Sprengsignale müssen den Versicherten bekanntgegeben werden.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH